

# Satzung des Wintersportverein St. Gescher e. V.

## § 1 Name, Sitz Geschäftsjahr, Erfüllungs-/ Gerichtsort und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen  
**„Wintersportverein St. Gescher e. V.“**  
und hat seinen Sitz in 48712 Gescher.
- (2) Der Wintersportverein St. Gescher e. V. wurde am 17. Oktober 1985 gegründet und wird unter der Registernummer VR 3462 im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld geführt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins und seiner Mitglieder sowie der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (5) Der Verein kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes Mitglied von überfachlichen Sport- und Fachverbänden für seine einzelnen Abteilungen werden.  
Die Satzungen, Ordnungen und Statuten dieser Verbände sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein bzw. seine Abteilungen unmittelbar verbindlich.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensportes sowie insbesondere die Pflege der Jugendarbeit. Er sieht seinen Auftrag auch in der sportlichen Erziehung und Weiterbildung des Menschen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - b) die Teilnahme an und die Durchführung von sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - c) die Beteiligung an Kooperationen sowie Sport- und Spielgemeinschaften;
  - d) entsprechende Organisation eines Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für zahlreiche Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
  - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche (passive) Mitglieder.
- (2) Außerordentliche (passive) Mitglieder sind eigenständige Sportabteilungen, denen der Verein die Sportausübung aufgrund von Sonderregelungen ermöglicht.
- (3) Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die insbesondere aktiv an der Durchsetzung Umsetzung des Vereinszwecks mitarbeiten. Sind mindestens ein Elternteil und ein minderjähriges Kind oder mehrere bzw. alle Angehörige einer Familie (hierzu zählen auch Alleinerziehende) oder einer ähnlichen Lebenspartnerschaft ordentliche Mitglieder des Vereins, haben sie die sog. Familienmitgliedschaft.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit solche Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße Verdienste des Vereins erworben haben.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Annahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist, voraus. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere bei Minderjährigen, bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Annahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Vorstand ist berechtigt, seine diesbezügliche Entscheidungsbefugnis zu delegieren.
- (3) Die Aufnahmeerklärung des Vereins gilt als erteilt, wenn der Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Stellung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wurde.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Austritt
  - (b) durch Tod
  - (c) durch Ausschluss
  - (d) durch Auslösung der Mitglieder, welche juristische Personen oder Personenvereinigungen sind (z. B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
- (2) Der freiwillige Austritt ist zum Quartalsende nach Eingang der Austrittserklärung, frühestens jedoch zum Schluss des 1. vollen Geschäftsjahres möglich.

Der Austritt muss durch schriftliche, per Einschreiben zu versendende Erklärung - bei beschränkter Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, durch den gesetzlichen Vertreter - gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Der Vorstand kann bei der Bemessung der Kündigungsfrist in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt. Hierzu zählt auch die Nichtzahlung bzw. die dreifach infolge verspäteter Zahlung von Mitgliederbeiträgen oder von Umlagen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (5) Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzforderungen gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind – soweit dies rechtlich zulässig ist – ausgeschlossen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung. Insbesondere sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - (a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge frist- und ordnungsgemäß zu leisten
  - (b) im Übrigen die Regeln der Satzung und satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen
  - (c) die Einrichtungen des Vereins in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und zu pflegen.
- (3) Stimmrecht haben
  - (a) die ordentlichen Mitglieder
  - (b) die außerordentlichen (passiven) Mitglieder
  - (c) die Ehrenmitglieder

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen und außerordentlichen (passiven) Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereines werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Familienmitgliedschaften werden günstigere, je nach Anzahl der dem Verein angehörenden Familienmitglieder Beitragssätze erhoben.

Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Sonderleistungen, Aufnahmegebühren und die Gebühren für besondere Leistungen einzelner Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen. Sie bedürfen jedoch der Genehmigung des Vorstandes.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

- (5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag des betroffenen Mitgliedes Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Abteilungen

## § 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (4) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schriftführer dem Finanzwart
- (2) Der Verein wird stets durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) In den Jahren mit den geraden Zahlen werden gewählt:
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der SchriftführerIn den Jahren mit den ungeraden Zahlen werden gewählt:
  - der Vorsitzende
  - der Finanzwart

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder Abteilungen zugewiesen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
  - (a) die Einberufung von Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlungen;
  - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - (c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes
  - (d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - (e) die Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten nach Maßgabe § 6 dieser Satzung zu überwachen
  - (f) Kontrolle der Reisen und Reiseleiter bezüglich des Leistungs-/Kostenverhältnisses.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

- (3) Dem 1. Vorsitzenden obliegt insbesondere
  - (a) die Führung der laufenden Geschäfte;
  - (b) die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages und der Beschlüsse der Vereinsorgane;
  - (c) die Durchführung der sonstigen Beschlüsse der Vereinsorgane.

## § 12 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder über 16 Jahren. Jedes Mitglied über 16 Jahren hat eine Stimme; bei einer bestehenden Familienmitgliedschaft haben die dem Verein angehörenden Familienmitglieder insgesamt nur 1 Stimme.  
Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Sportwartes und des Jugendwartes sowie des Kassenprüfers
  - (b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - (c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - (d) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
  - (e) Entlastung des Vorstandes
  - (f) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
  - (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzende
  - (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, und zwar spätestens im 3. Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer oder dem Finanzwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.  
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.  
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, in denen insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 16 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Die einzelnen Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (2) Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen anderer Vereinsorgane erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern in den Mitgliederversammlungen zu beantragen oder anzuregen.
- (3) Im Übrigen gelten für Abteilungsversammlungen die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.

## § 17 Kassen- und Rechnungswesen / Kassenprüfer

- (1) Für das Rechnungswesen des Vereins ist der Finanzwart zuständig.
- (2) Die Prüfung des Rechnungswesens wird zwei, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten Prüfern übertragen.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem Finanzwart des Vereins, Einblick in die Kassengeschäfte und Buchführungsunterlagen des Vereins zu nehmen. Darüber hinaus können sie einmal jährlich eine nicht angemeldete Kassenprüfung vornehmen.
- (4) Die gewählten Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Prüfungsbericht vorzulegen.

## § 18 Beschwerden

- (1) Beschwerden der Mitglieder sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher sodann in seiner nächsten Sitzung über die Beschwerden zu beraten hat. Über die jeweilige Beschwerde ist innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten ab Eingang derselben zu entscheiden.
- (2) Sollte der Vorstand eine Entscheidung über Beschwerden nicht treffen können, so sind diese Beschwerden der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## § 19 Haftpflicht des Vereins

- (1) Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften ihren Mitgliedern für Schäden aller Art aus ihrem Wirkungsbereich – auch im Falle grober Fahrlässigkeit – nur, wenn und soweit die Haftung jeweils durch die Sportunfall- oder Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Der Verein haftet nicht für privates Eigentum der Mitglieder, das in den von ihnen genutzten Anlagen beschädigt wird oder abhandenkommt.

## § 20 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins, über die in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wurde, erfolgt die Liquidation gemeinsam durch den amtierenden Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft im Auflösungsbeschluss eine andere Regelung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes Ahaus an die Bischöfliche Stiftung Haus Hall in Gescher oder an eine andere

gemeinnützige Organisation innerhalb des Vereinsgebietes. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes 1 dieser Vorschrift zu verwenden.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

48712 Gescher im September 2013